

Schäden durch Wildtiere in der Ortslage

Schutz des Grundstückes

Um Grundstücke vor Schäden durch Wild zu schützen, ist die Errichtung eines wirklich wildsicheren Zaunes (mindestens Drahtgeflechtzaun, 1,5 Meter hoch und im Grund verankert) angebracht. Der Zaun sollte bei entsprechender Höhe durchschlupfsicher sein und möglichst oben einen nach außen gerichteten Überstand haben. **Für den Schutz seines Grundstückes ist der Eigentümer selbst verantwortlich!**

Schadensabwehr

Kommt es zu Schäden an Grund und Boden z. B. der Gartenfläche, so können der Eigentümer oder dessen Beauftragter bei der Unteren Jagdbehörde einen formlosen schriftlichen Antrag zur Gestattung von Jagdhandlungen auf ihren befriedeten Bezirken stellen. Es wird dann geprüft, ob und wie eine Bejagung unter Beachtung der Sicherheit möglich ist. Ist der Antrag begründet, wird eine gebührenpflichtige (30 bis 120 Euro) Gestattung erteilt.

Ist eine Schussabgabe nicht möglich, kann für das betroffene Grundstück z. B. das Anlegen eines Saufanges (Lebendfang) für Schwarzwild bei der Obersten Jagdbehörde gebührenpflichtig beantragt werden.

Keine Erstattung des Schadens

Durch Wild angerichtete Schäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf (z. B. Hausgrundstücke und Hausgärten), werden nicht erstattet.

Gefahren durch Wildtiere

Stellt ein Wildtier eine Gefahr für den Menschen oder Haustiere dar, sollte umgehend das örtliche Ordnungsamt bzw. die Polizei informiert werden, die dann geeignete Sofortmaßnahmen ergreift.

Beachte: Das Narkotisieren und anschließende Aussetzen von Wild ist verboten!

Gesetzliche Grundlagen

- § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJG) – Verbot der Bejagung der Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere

- § 20 BJG Örtliche Verbote – an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden würde, darf nicht gejagt werden

- § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJG i.V.m. § 26 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) - Zulassen des Anlegens von Saufängen durch die Oberste Jagdbehörde

- § 5 BbgJagdG:
Abs. 1 Auflistung befriedeter Bezirke;
Abs. 2 Gestattung der Jagdausübung in befriedeten Bezirken durch Untere Jagdbehörde

- § 36 BbgJagdG – Verfolgung von kranken oder krankgeschossenem Wild in befriedeten Bezirken

- § 41 Abs. 2 BbgJagdG – Fütterungsverbot für Schalenwild

- § 44 BbgJagdG – Erstattungsausschluss für Wildschäden

- § 13 Ordnungsbehördengesetz – Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Agraraufsicht
Untere Jagdbehörde
PF 11 38
14801 Belzig

Redaktion: Torsten Fritz



Landkreis Potsdam-Mittelmark



Wildtiere in der Ortslage

Einige Wildarten sind äußerst anpassungsfähig und haben gelernt, in menschlichen Ansiedlungen zu leben. Für Rotfuchs, Wildschwein und Marder ist der Tisch dort auch reich gedeckt. So leben die meisten Füchse pro Fläche in Großstädten.

Die Besiedelung von Ortschaften durch Wildtiere wird meist von den Menschen mehr oder weniger unbewusst gefördert. Hier spielt vor allem das Nahrungsangebot (Komposthaufen, Hunde- und Katzenfutter, direkte Fütterung) eine wichtige Rolle. Tauchen die niedlichen Frischlinge mit der Bache im Garten auf, freut sich zunächst jeder darüber. Wenn die Wildschweine dann aber den ganzen Garten umgraben, wird nach dem Jäger gerufen.

Nicht immer ist die Bejagung des Wildes möglich (z. B. Sicherheit, gesetzlicher Schutz der notwendigen Elterntiere) und das geeignete Mittel um Wild aus der Ortslage zu verdrängen. Oftmals könnten Kenntnisse über die Wildart und ihre Lebensweise das Entstehen von Problemen verhindern.

Bei Einhaltung des Fütterungsverbot und durch die Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen können auch wir Menschen ganz gut mit Wildtieren in der Nachbarschaft zusammenleben.

Wildschwein (*Sus scrofa*)



Foto: Untere Jagdbehörde PM

Das Wildschwein (Schwarzwild) zählt als Allesfresser zu den häufigsten jagdbaren Tieren Mitteleuropas. Wildschweine leben in Mutterfamilien (Rotten), angeführt von ausgewachsenen weiblichen Tieren (Bachen) oder in Gruppen vorjähriger Tiere zusammen. Einzelgängerisch leben insbesondere männliche Tiere (Keiler). Die Paarungszeit (Rauschzeit) beginnt meistens im November und endet im Januar oder Februar – der Höhepunkt ist im Dezember. Weibliche Jungtiere (Frischlinge) können – sofern ihnen ausreichend Nahrung zur Verfügung steht – bereits nach 8 bis 10 Monaten geschlechtsreif werden. Darin liegt die enorm hohe Vermehrungsrate begründet. Das in Deutschland weitgehende Fehlen natürlicher Feinde und das sehr große Nahrungsangebot begünstigt die Erhöhung der Bestände.

Schwarzwild kommt in die Ortslage, weil die Bestände so stark angestiegen sind und Nahrung und Deckung auch in Ortslagen reichlich vorhanden sind. Dieses wird durch Komposthaufen und nicht richtig gesicherte Abfalltonnen begünstigt. Aus falsch verstandener Tierliebe werden die Tiere häufig von den Menschen gezielt gefüttert. Dadurch verliert das Wildschwein seine natürliche Scheu vor dem Menschen und kann so zu einer Gefahr werden.

Beachten Sie - Den Bachen, die Frischlinge führen, sollten Sie unbedingt aus dem Weg gehen, da sie ihren Nachwuchs mit allen Mitteln verteidigen.

Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)



Foto: Jürgen Brugger

Der Rotfuchs gehört zu den hundartigen Raubtieren. Er ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie eine Tierart ihre Lebensgewohnheiten an die Menschen angepasst hat. Der Fuchs kann sich auf Nahrung einstellen, die reichlich vorhanden und leicht zu erbeuten ist. In erster Linie frisst er Mäuse, Feldhasen, Wildkaninchen, Ratten, Vögel, Insekten und auch Aas und Obst. Selbstverständlich nimmt er auch gerne Speisereste in menschlichen Ansiedlungen, offene Futterstellen für Katzen oder Hunde sind bei ihm ebenso beliebt wie Hausgeflügel.

In Ortschaften findet der Fuchs auch leicht Schlaf- und Wohnplätze, ohne sich mühsam einen Bau graben zu müssen. Dabei hilft ihm auch seine ausgeprägte Kletterfähigkeit.

Eine Übertragung der Tollwut vom Fuchs auf den Menschen ist sehr unwahrscheinlich. Der Fuchsbandwurm ist bisher im Landkreis Potsdam-Mittelmark nur sporadisch nachgewiesen. Ausreichende hygienische Verhaltensregeln können eine Übertragung auf den Menschen verhindern. Weder lebende noch tote Füchse dürfen mit bloßen Händen angefasst werden. Gleiches gilt, für Fuchskot.

Geflügelzüchter sollten dafür sorgen, dass ihre Tiere besonders ab der Dämmerung und in der Nacht sicher untergebracht sind. Der Zaun sollte bei entsprechender Höhe durchschlupfsicher sein und möglichst oben einen nach außen gerichteten Überstand haben. Füchse graben sich gerne auch unter Zäunen durch.

Steinmarder (*Martes foina*)



Foto: Günther Arnold

Der Steinmarder gehört als Raubtier zu den Marderartigen. Er ist an einem deutlich sichtbaren weißen Kehlfleck erkennbar. Im Gegensatz zu seinem Verwandten, dem Baumarder, ist er einer der ältesten Kulturfolger. Er lebt in Parkanlagen, Gärten, Dörfern, Städten und besonders auf Dachböden, die er als Kinderstube nutzt.

Früher ein gefürchteter Räuber in Geflügelställen und Taubenschlägen, konzentriert sich seine für den Menschen ungeliebte Tätigkeit u. a. auf das Zerbeißen von Kabeln in Autos. Als nachtaktives Tier verschläft er den Tag z. B. auf dem Dachboden und geht nachts auf Beute. Sein nächtliches Rumoren auf dem Dachboden lässt ihn dann zu einem lästigen Mitbewohner werden. Er verbreitet durch Anhäufungen von Kot, Urin und Beuteresten einen heftigen Gestank.

Auch der Steinmarder hat im Lebensraum der Ortschaften Nahrung in ausreichender Menge. Steinmarder ernähren sich von Mäusen, Ratten, Wild- und Hauskaninchen, Kleinvögeln und deren Gelegen. Er frisst aber gern auch Beeren und Obst.

Um ein Eindringen des Steinmarders oder auch des immer öfter auftretenden Waschbären ins Haus zu verhindern, sind alle Einschluflmöglichkeiten wie lose Dachziegel, offene Traufbereiche u. ä. sicher zu verschließen und Einstiegshilfen, wie Fallrohre der Dachrinne so zu sichern, dass ein Ersteigen verhindert wird. Gegen das Zerbeißen von Kabeln in Autos gibt es derzeit kein absolut sicher wirkendes Mittel.